

**Bericht über die
örtliche Prüfung der
Jahresrechnung 2017**
des Eigenbetriebs
Tübinger Musikschule
(TMS)

Vorlage
191a/2018

Mai 2018

Impressum

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Revision

Vorlage Nr.: 191a/2018

Redaktion: Matthias Haag

Layout und Druck: Repostelle Hausdruckerei

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs	3
Wichtige Verträge	3
Mietverträge	4
Mitgliedschaften	4
Sonstige Verträge	4
Steuerliche Verhältnisse	4
Prüfungsauftrag	5
Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2017, Rechnungswesen	6
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	6
Jahresabschluss 2017	6
Prüfungsfeststellungen 2017	6
Bilanz und Vermögenslage	6
Stammkapital	6
Kapitaleinlage	6
Rückstellungen	7
Urlaubsrückstellungen	7
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	7
Verbindlichkeiten	7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7
Sonstige Verbindlichkeiten	7
Rechnungsabgrenzungsposten aktiv	7
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
Kassenbestand und Bankguthaben	7
Belegprüfung	7
Vermögenslage	8
Rechnungsergebnis	9
Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr	9
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	10
Ertragslage	10
Rechnungswesen	12
Sitzungsbetrieb	12
Versicherungsschutz	12
Anlagenbuchhaltung	13
Personal	13
Gebührenkalkulation	13
Kostenrechnung	13
Lagebericht	13
Anhang	14
Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes	15
Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes	15
Erfolgsplan	15
Vermögensplan	17
Stellenplan	17
Bestätigungsvermerk	19

Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS) wird seit dem 1. Januar 2014 als Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG geführt.

Mit der Vorlage 335a/2013 (und 335/2013) wurden laut Beschlussantrag am 7. Oktober 2013 im Gemeinderat

1. der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ zum 1. Januar 2014 gegründet sowie
2. die Betriebssatzung für die Tübinger Musikschule (Inkrafttreten 1. Januar 2014)

beschlossen.

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs

Gründung:

1. Januar 2014

Rechtsform:

Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen

Aufgabenbereich:

Nach § 1 der Satzung der Tübinger Musikschule hat der Eigenbetrieb folgende Aufgaben:

- Förderung der musischen Erziehung, insbesondere der musikalischen Bildung
- Entwicklung und Vertiefung individueller Fähigkeiten und Begabungen durch qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote in Kindertagesstätten und Kindergärten
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote der allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Schultypen
- Unterrichtsangebote von verschiedenen Formen des Einzel- und Gruppenunterrichts
- Unterricht für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien
- Unterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterricht für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergrund
- Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik
- Erwachsenenunterricht
- Konzeptentwicklung für den Bereich Kulturelle Bildung
- Unterrichtsangebot nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Stammkapital:

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital

Gewinnerzielung:

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Ziel:

Die Tübinger Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tübinger Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Organe:

- der Gemeinderat
- der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
- die Erste Bürgermeisterin Dr. Christine Arbogast
- die Betriebsleitung

Mit der Vorlage 457/2013 wurde Herr Ingo Sadewasse zum 1. Januar 2014 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule der Universitätsstadt Tübingen bestellt.

Handelsregistereintragung:

Eingetragen im Handelsregister A 732167 am 13. Mai 2016.

Kassenführung:

Sonderkasse, die mit der Gemeindegasse verbunden ist (§ 93 GemO).

Wichtige Verträge

Eigenbetriebliche Dienstanweisungen und Verträge mit Dritten und den städtischen Ämtern:

- Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Tübinger Musikschule
- Fachbereichsleiter-Ordnung
- Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung (gültig seit 1. April 1996), die eine stadteinheitliche Handhabung bestimmter Sachverhalte sicherstellen soll (Frauenförderplan, Arbeitszeitregelungen, Stellenbewertungen, Umweltbelange, Telekommunikation und ähnliches) sowie
- die Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Universitätsstadt Tübingen und deren Eigenbetriebe (gültig seit 1. Januar 2000)

Mietverträge

Vereinbarung (Mietvertrag) zwischen Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen und Eigenbetrieb Tübinger Musikschule, Frischlinstrasse 4, 72074 Tübingen (Mietbeginn: 1. Januar 2015).

Mitgliedschaften

- Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen e.V., Bonn (Vorlage 456/2013).
- Mitglied im Bundesverband deutscher Liebhaberorchester e.V., Dresden (JugendSinfonieOrchester).
- Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester e.V., Heidelberg.
- Kulturnetz Tübingen e.V., Tübingen
- Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V., Stuttgart
- DJH Hauptverband e.V.

Sonstige Verträge

Computer & Software, Edith Otter, Kleinostheim, Software-Pflegevertrag für die Software Musikschul-Manager. Die Musikschule der Stadt Calw/Herrenberg verwendet gleichfalls die Software. Die Software wurde von dort der GPA vor annähernd fünf Jahren zur Prüfung angemeldet. Im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung bei der Universitätsstadt Tübingen wurde das Programm ebenfalls durch die Tübinger Musikschule angemeldet. Bisher gab es noch keine Rückmeldung. Die Beauftragung der GPA ist dem Fachbereich Revision noch vorzulegen. Angesichts der Dienstanweisung Stadtkasse wird dieses Programm in der Anlage „Freigabe von finanzwirksamen EDV-Programmen“ nicht aufgeführt. Dies ist zeitnah durch den Fachbereich Finanzen nachzuholen und das Programm ist ggf. nach erfolgter Prüfung nach diesem langen Zeitraum freizugeben.

Steuerliche Verhältnisse

Mit Schreiben des Finanzamtes Tübingen vom 24. April 2017 wurde dem Eigenbetrieb Musikschule Tübingen bescheinigt, dass er nach § 4 Nr. 21 a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Bescheinigung wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

Das Schreiben des Finanzamtes liegt dem Fachbereich Revision vor.

Unabhängig davon, ob ein Eigenbetrieb vorliegt oder nicht, sind die Gemeinden mit ihren Betrieben gewerblicher Art nach der Definition des § 4 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes i.V.m. Nr. 5 (außer Hoheitsbetriebe) der Körperschaftssteuer Richtlinien umsatzsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 3 UStG. Anmerkung zum §: Der bisher geltende § 2 Abs. 3 UStG wurde zum 1. Januar 2016 formell aufgehoben, ist aber kraft der Regelung in § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2017 weiterhin anzuwenden). Betriebe gewerblicher Art sind demnach Einrichtungen, die sich nachhaltig wirtschaftlich betätigen, um Einnahmen zu erzielen, und sich wirtschaftlich aus der Gesamttätigkeit herausheben. Die Umsatzgrenze für wirtschaftliche Betätigung liegt im Geschäftsjahr bei 35.000 Euro.

Prüfungsauftrag

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) ist ein Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird vom örtlichen Fachbereich Revision geprüft.

Das Fachbereich Revision hat nach § 16 Abs. 2 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO und § 9 GemPrO in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind dem Fachbereich Revision aufgrund des § 112 GemO übertragen:

- die Prüfung der Vergaben (also auch der Vergaben der Eigenbetriebe)
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben.

Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat der Fachbereich Revision die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ging fristgerecht am 14. März 2018 beim Fachbereich Revision in elektronischer Form ein.

Gemäß § 16 Abs. 2 EigBG ist die Jahresrechnung bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen, vom Fachbereich Revision zu prüfen und innerhalb Jahresfrist vom Gemeinderat festzustellen.

Der Gemeinderat beschließt dabei über

- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts
- die Entlastung der Betriebsleitung

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2017 mit folgenden Bestandteilen:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
Erfolgsübersicht
Vermögensplanabrechnung
Buchhaltung in elektronischer Form

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 15 GemPrO auf Stichproben beschränkt.

Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2017, Rechnungswesen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) zum 31. Dezember 2016 wurde am 05. Oktober 2017 vom Gemeinderat in der vorgelegten Fassung (Vorlage 279/2017) beschlossen.

Beschlussantrag:

1. Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 106.465,61 Euro in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss wird ein Anteil in Höhe von 96.465,61 Euro auf neue Rechnung vorgetragen und in die zweckgebundene Rücklage für die Ausstattung der Musikschule eingestellt. Der danach verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 10.000 Euro wird an die Universitätsstadt Tübingen zurückgezahlt.
3. Der zum 31.12.2016 bestehende Gewinnvortrag in Höhe von 61.370,05 Euro wird in die allgemeine Gewinnrücklage im Eigenbetrieb Musikschule eingestellt.
4. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Fachbereich Finanzen veröffentlichte den Jahresabschluss 2016 am 12. Oktober 2017 im Schwäbischen Tagblatt. Ausgelegt wurde der Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht und den weiteren Anlagen (gem. § 16 Abs. 4 EigBG) in der Zeit vom 13. Oktober 2017 bis einschließlich 24. Oktober 2017 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen. Damit entspricht sie den Erfordernissen des § 16 Abs. 3 EigBG.

Jahresabschluss 2017

Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses 2017 können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 wird mit 422.447,01 Euro (Vorjahr: 455.373,26 Euro) festgestellt.

Das Ergebnis des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird zum 31. Dezember 2017 mit einem Überschuss in Höhe von 38.551,29 Euro (Vorjahr: 106.465,61 Euro) festgesetzt.

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) schlägt in seinem Geschäftsbericht 2017 folgende Ergebnisverwendung vor:

„Aus dem Jahresüberschuss wird der Betrag von 38.551,29 Euro in die allgemeine Rücklage gestellt.“

Prüfungsfeststellungen 2017 Bilanz und Vermögenslage

Stammkapital

In § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ ist festgelegt, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes abgesehen wird.

Kapitaleinlage

Der Eigenbetrieb wurde mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 146.608,54 Euro ausgestattet.

Der Gewinnvortrag aus dem Geschäftsjahr 2016 wurde aufgelöst. Hierzu wurden im Geschäftsjahr 2017 eine allgemeine Rücklage in Höhe von 61.370,05 Euro sowie eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 96.465,61 Euro gebildet. Somit ergibt sich zum 31. Dezember 2017

ein errechnetes Eigenkapital in Höhe von 304.444,20 Euro (ohne Berücksichtigung des Jahresgewinns für das Geschäftsjahr 2017).

Rückstellungen

Urlaubsrückstellungen

Der Saldo dieser Bilanzposition beläuft sich im Geschäftsjahr auf 9.076,72 Euro (Vorjahr: 6.584,64 Euro). Die Urlaubsrückstellungen wurden gesondert vom Fachbereich Revision geprüft. Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen. Neue Rückstellungen wurden in Höhe von 9.076,72 Euro gebildet. Die Auflösungen beliefen sich auf 6.584,64 Euro.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

In diese Position wurden ungewisse Verbindlichkeiten für die Betriebskosten für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 8.060 Euro eingebucht.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Der Bilanzposten weist einen Wert in Höhe von 29.198,41 Euro (Vorjahr: 9.869,12 Euro) aus. Dieses Konto beinhaltet Leistungen der Hausdruckerei sowie Kosten der Umlage der Lohnsteuer und Beihilfeumlage.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Bilanzposten beläuft sich auf 7.878,25 Euro (Vorjahr: 17.650,72 Euro). Er beinhaltet Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen, wie Reinigungsbedarf, Ersatzteile sowie die Servicepauschale des kommunalen Rechenzentrums (KIRU).

Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition beinhaltet u.a. Vergütungen der Leistungen der Fachbereiche der Stadt Tübingen an den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule. Der Bilanzposten weist zum 31.12.2017 einen Wert von 17.287,65 Euro (Vorjahr: 54.934,58 Euro) aus.

Rechnungsabgrenzungsposten aktiv

Diese Bilanzposition weist einen Saldo in Höhe von 4.738,64 Euro aus. Zu den Inhalten wird auf den Geschäftsbericht des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule verwiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Forderungen gegenüber einzelnen Kunden der Musikschule (siehe hierzu die Erläuterung im Geschäftsbericht des Eigenbetriebs). Der Forderungsbestand des Vorjahres (13.459,87 Euro) wurde auf 12.403,48 Euro im Geschäftsjahr abgebaut. In Anbetracht der Kennzahl der Forderungsreichweite (Verhältnis der Forderungen gegenüber den Umsatzerlösen innerhalb eines Jahres) werden die Forderungen im Schnitt innerhalb **drei Tagen** (Vorjahr **drei Tage**) realisiert.

Kassenbestand und Bankguthaben

Mit den Beschlüssen zum Wirtschaftsplan 2017 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf 555.000 Euro festgesetzt. Der Kassenbestand betrug zum 31.12.2017 266.121,53 Euro. Die Kassenkreditlinie wurde im Geschäftsjahr nicht überschritten.

Seitens der Bankinstitute werden seit dem Geschäftsjahr 2017 Verwahrentgelte (Negativzinsen) erhoben. Bei der Tübinger Musikschule beliefen sich diese Gebühren im Geschäftsjahr auf 931,36 Euro.

Belegprüfung

Bei der Prüfung der Belege im Jahr 2016 bezog sich die Prüfung auf nachfolgende Sachkonten:

407550	Zuschüsse
595200	Bewirtung, Geschenke
592000	Gebäude- und Feuerversicherungen
592100	Haftpflichtversicherung
592200	Instrumentenversicherung
598009	Instrumente, Zubehör < 150 Euro

der Geschäftsbereiche

6000	allgemeiner Bereich
6500	Musikunterricht TMS
6700	Instrumentenverleih TMS

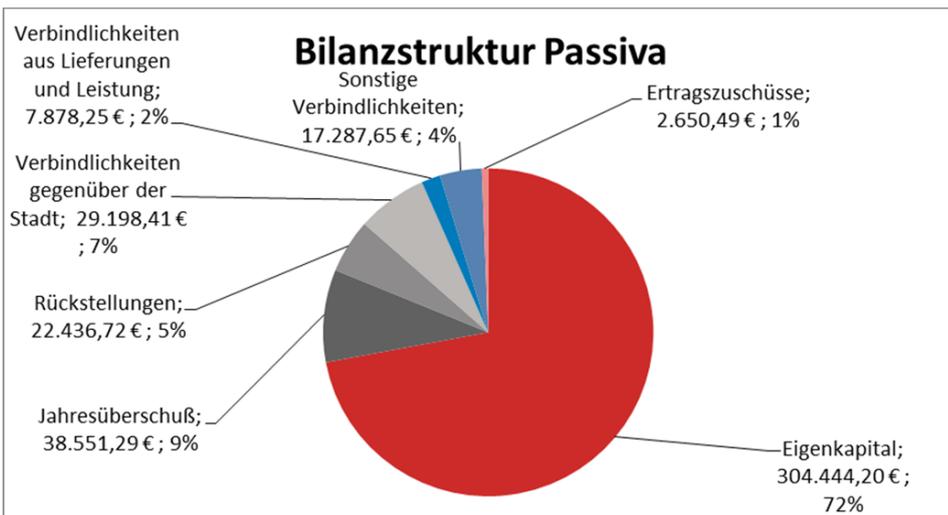
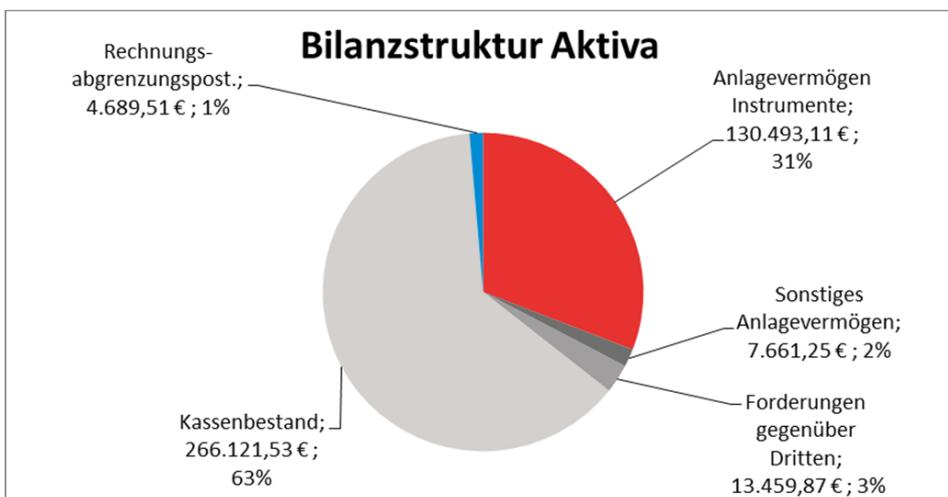
- die Abgrenzung der Geschäftsjahre
- die richtige Verbuchung auf die einzelnen Sachkonten
- ob allen Auszahlungsbelegen begründende Unterlagen vorlagen
- die Ausschöpfung des Skontobetrages

- ob der Auszahlungsbetrag mit der Rechnung übereinstimmt
- ob Unfallschäden an die entsprechende Versicherung gemeldet wurden
- ob die rechtlichen Vorgaben und die städtischen Regelungen eingehalten wurden

Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage der Tübinger Musikschule hat folgenden Aufbau:



Im Hinblick auf die Kapitalstruktur der Musikschule, lässt sich diese anhand der Kennzahlen der Eigen- und Fremdkapitalquote ablesen. Die Kennzahlen spiegeln das Verhältnis des bilanziellen Fremd- und Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Der Anlagedeckungsgrad überwacht die Finanzierungsdauer mit der Kapitalbindungsdauer (Fristenkongruenz). Hierbei sollte immer ein Wert über 100 Prozent erzielt werden.

Im Berichtsjahr 2017 ergaben sich folgende Kennzahlen:

Eigenkapitalquote: 81 Prozent

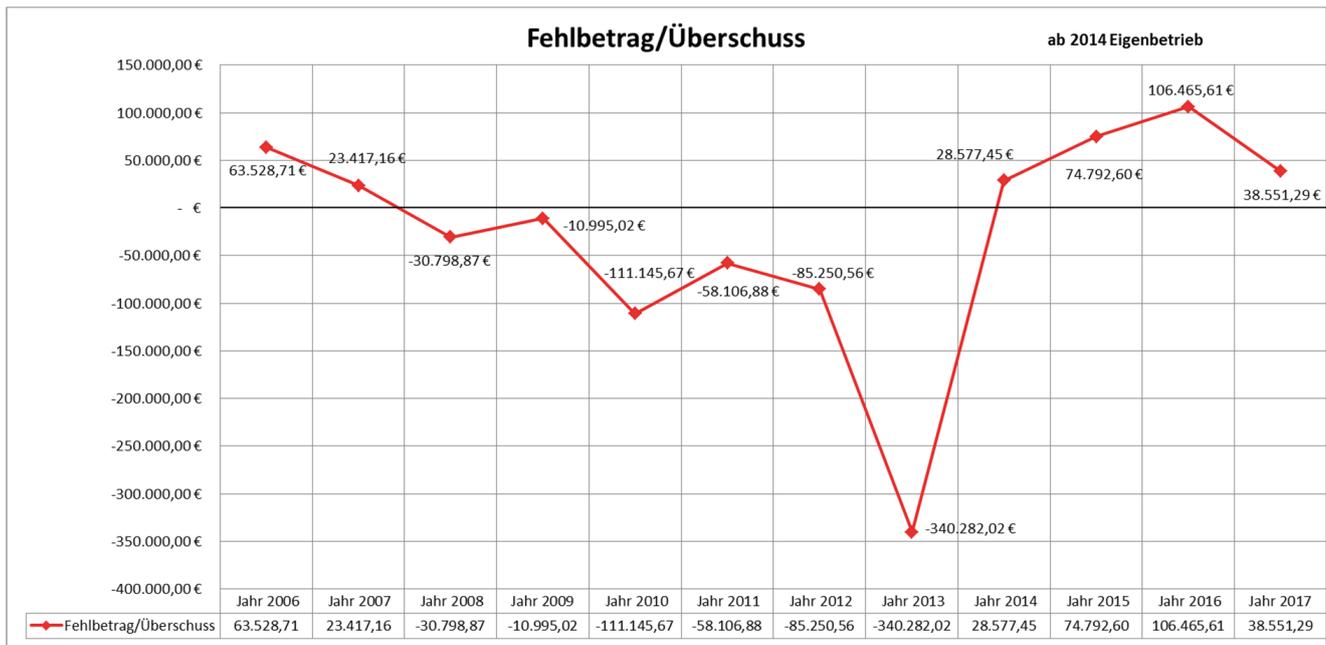
Fremdkapitalquote: 19 Prozent

Anlagedeckungsgrad: 248 Prozent
(Goldene Bilanzregel)

Rechnungsergebnis

Nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Jahr 2017 wie im Vorjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 38.551,29 Euro. (Vorjahr 106.456,61 Euro)

In dem nachfolgendem Diagramm ist das Rechnungsergebnis im Vergleich zu den Vorjahren dargestellt:



Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr

Größere Abweichungen (ca. <10.000 Euro) gegenüber dem Vorjahr ergaben sich:

Bei den Erträgen

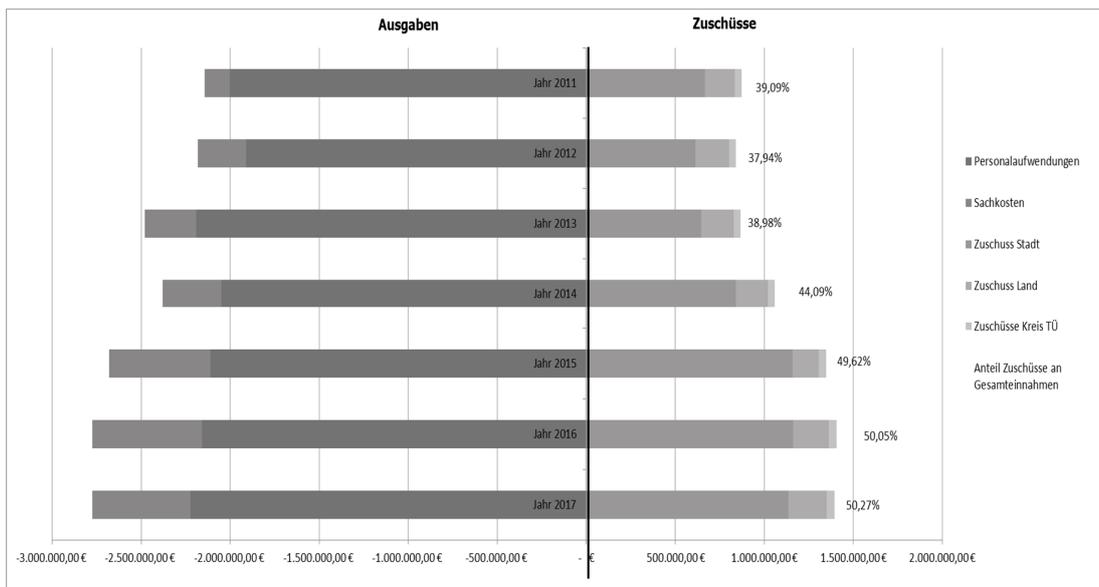
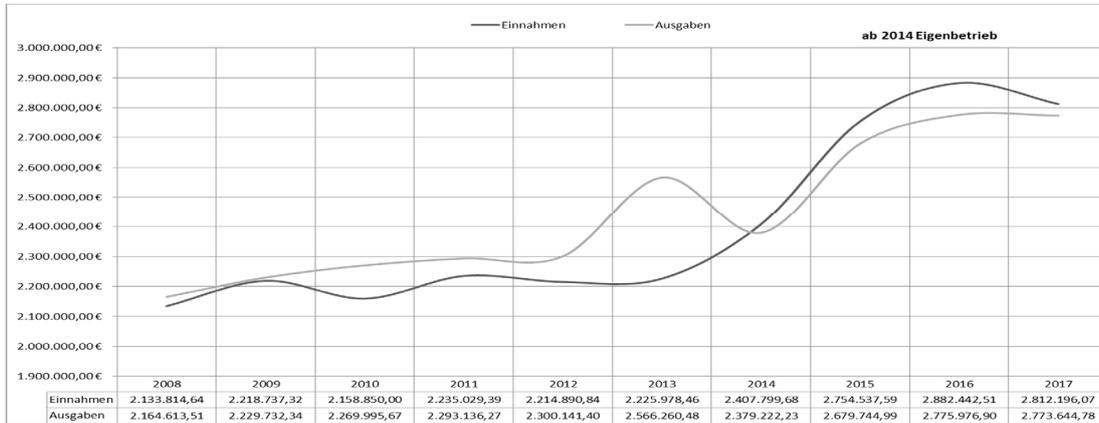
Erträge	GJ 2017	GJ 2016	Saldo 17/16
Unterrichtsgebühr Instrumental- und Vokalfächer	-1.076.863,72 €	-1.051.199,31 €	-25.664,41 €
Einnahmen Probenwochenende	- 13.435,00 €	- 2.880,00 €	-10.555,00 €
Zuschuss Land BW	- 214.978,15	- 199.575,07 €	-15.403,08 €
Zuschüsse	- 19.950,08 €	- 37.435,92 €	17.485,84 €
Erlöse von der Stadt	-1.106.988,00 €	-1.130.290,00 €	23.302,00 €

Bei den Aufwendungen

Aufwendungen	GJ 2017	GJ 2016	Saldo 17/16
Gehälter	1.642.331,33 €	1.599.781,89 €	42.549,44 €
Honorare	36.476,57 €	47.054,63 €	-10.578,06 €

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben haben sich ausgehend vom Rechnungsjahr folgendermaßen entwickelt:



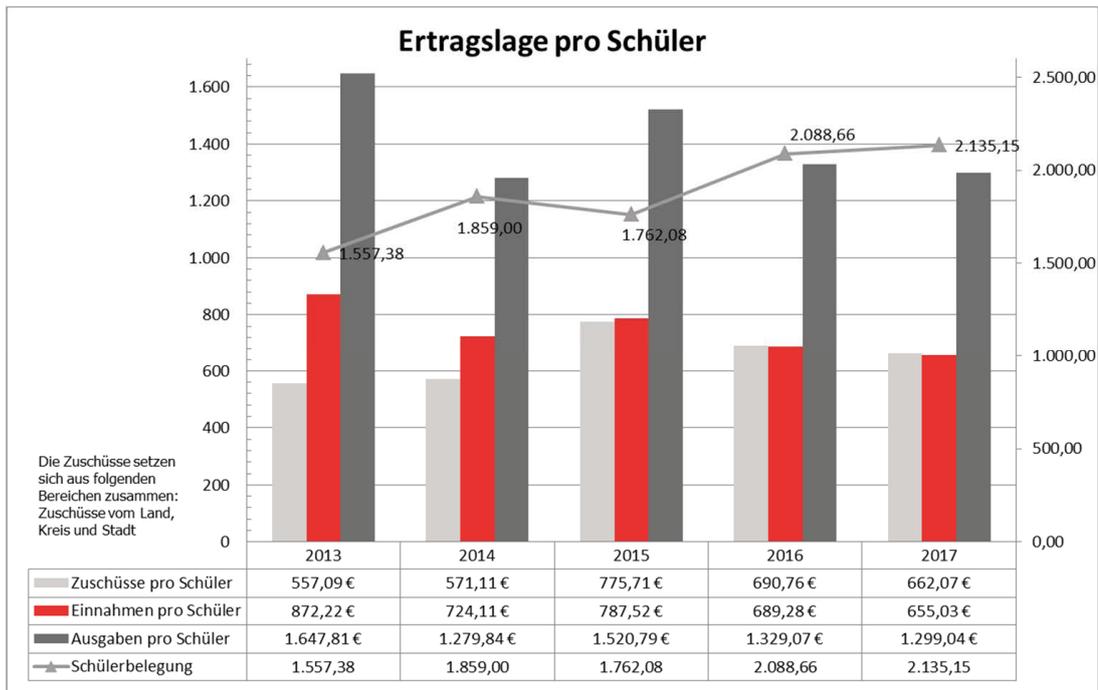
Bei Betrachtung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zur Relation der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage, ist festzustellen, dass innerhalb des Eigenbetriebs die freien verfügbaren Mittel (Rücklagen und liquiden Mittel) weiterhin steigen. Da die Musikschule gemeinnützige Zwecke verfolgt, sind die steuerrechtlichen Vorgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu beachten. Der Fachbereich Revision verweist auf die **Anlage E** in Bezug auf die Rücklagenbildung.

Angesichts der vorgeschlagenen Gewinnverwendung, erreicht die Musikschule mit der allgemeinen Rücklage ziemlich die steuerliche Obergrenze. Für die weitere Bildung von Rücklagen sind diese sachlich zu binden.

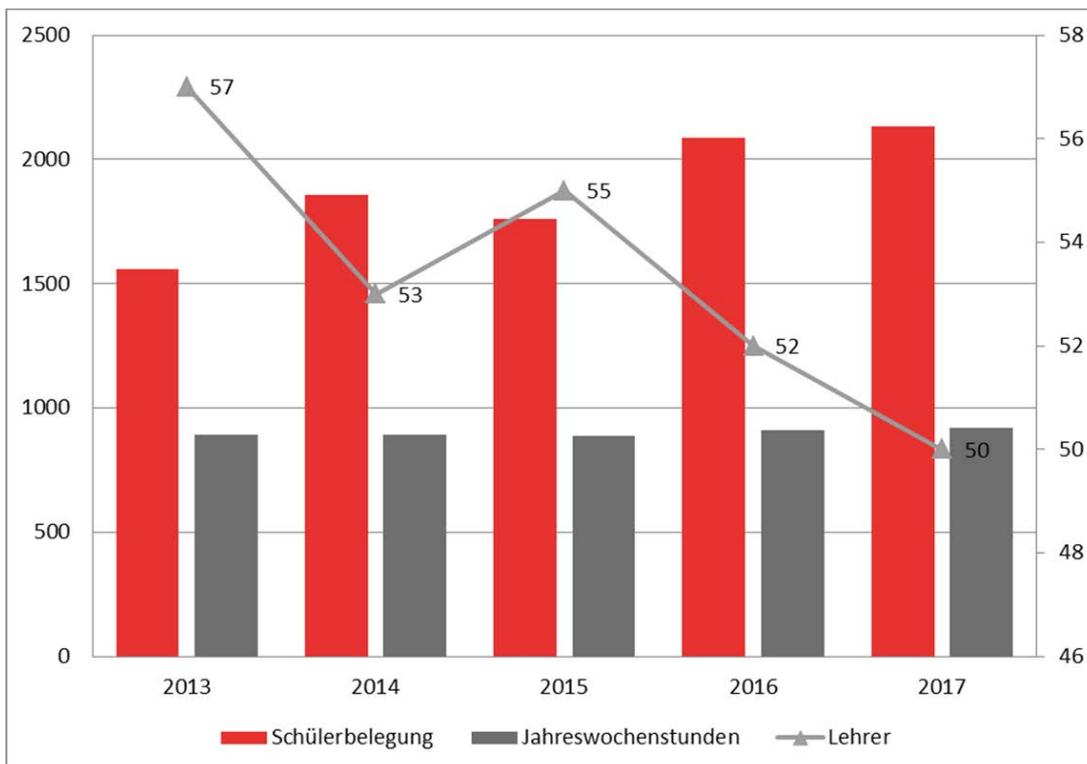
In Bezug auf zukünftig erwirtschaftete Gewinne sollten diese der Stadt bei keiner weiteren Bindung im vollen Umfang zurückbezahlt werden. Die bevorstehende Sanierung der Musikschule kann entsprechend im Finanzierungsplan berücksichtigt werden, sodass weitere Bindungen der Gewinne für diesen Zweck nicht nötig sind. Hierzu wird auf den Haushaltsgrundsatzes der Fälligkeit verwiesen. (Es dürfen nur solche Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr fällig und somit kassenwirksam werden). Entsprechend sollten die Mittel zu Beginn der Maßnahme aus dem Kernhaushalt für den Zuschuss bereitgestellt werden.

Ertragslage

Ausgehend vom Jahr 2013 hat sich die Ertragslage pro Schülerin / Schüler folgendermaßen entwickelt:



Mit Augenmerk auf die Entwicklung der Einnahmen pro Schüler, sind die Einnahmen Dritter (Zuschussgeber) höher als die eigenen generierten Einnahmen. Zukünftig sollte dies für den Beschluss der Gewinnverwendung und die weitere Erteilung von Zuschüssen ebenfalls beachtet werden.



Seit dem Jahr 2013 sind die Schülerbelegungszahlen und die Jahreswochenstunden tendenziell steigend.

Rechnungswesen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde größtenteils entsprechend dem EigBG und der EigBVO aufgestellt. Er ist gemäß § 18 EigBG, §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1, 2 sowie 4 gegliedert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte gemäß § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die dem Fachbereich Revision erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Die Aufgabe des Fachbereichs Revision ist es, die Unterlagen und Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung im Buchungsverfahren SAP-System, das vom Rechenzentrum Reutlingen zur Verfügung gestellt wird. Für Buchführung, Inventur und Aufbewahrung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

Hierzu stellt der Fachbereich Revision fest, dass die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung des Buchungsverfahrens SAP nicht mit dem Jahresabschluss übereinstimmt. Mit Bedacht auf die Optimierung der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie deren Prüfung, wird empfohlen die Gliederung innerhalb der Rechnungswesensoftware anzupassen.

Innerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der TMS wurde seitens des FB Revision festgestellt, dass die Gliederung und Ausweisung der Umsatzerlöse innerhalb der GuV und der Erfolgsübersicht nicht den Formblättern der EigBVO entsprechen. Hierbei wird in den Umsatzerlösen der Erhalt von Spenden ausgewiesen. Dies wäre nach den Vorgaben des BILRUG rechtskonform. Da die Änderungen des § 277 Abs. 1 HGB keine Auswirkungen auf die Gliederung haben, gelten weiterhin die Vorgaben der Formblätter der EigBVO.

Dies wurde mit der Betriebsleitung bereits erläutert und dieser Formalfehler wird bis zur Novellierung der EigBVO durch den Fachbereich Revision geduldet.

Sitzungsbetrieb

Der Gemeinderat, Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales beschäftigten sich im Berichtsjahr 2017 in vier Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule. Im Wesentlichen wurden hierbei Themen der Jahresabschluss 2016 und der Wirtschaftsplan 2017 und 2018 sowie der Rückblick des Musikschuljahr 2015/2016 behandelt.

Gemäß § 5 Abs. 3 EigBG ist der/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. § 11 Abs. 5 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule regelt u.a. hierzu, dass die Betriebsleitung im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten sowie einen Halbjahresbericht zu erstellen hat, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet.

Die Information der Ersten Bürgermeisterin erfolgte im Berichtsjahr im Rahmen der monatlichen Rücksprachen. Außerdem nahm die Betriebsleitung regelmäßig am verwaltungsinternen Sitzungsbetrieb (Vollversammlung usw.) teil. Dem Fachbereich Revision liegt für das Wirtschaftsjahr 2017 ein Halbjahresbericht vor.

Versicherungsschutz

- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Sinfonima-Versicherung, Versicherungs-Nr. TN000439367.
- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Feuer Inhalt-Versicherung und Einbruchdiebstahl-Versicherung (Gebündelte Versicherung), Versicherungs-Nr. D000484667.
- WGV Versicherungen, Stuttgart (anteilige Abrechnung über Stadtverwaltung Tübingen, Personenversicherung und Sachversicherungen).
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gewerbliche Sachversicherung (beinhaltet: Feuerversicherung, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung), Versicherungs-Nr. fhs-vs1 13-380-430 563 FD 13.
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gruppen-Unfallversicherung, Versicherungs-Nr. prs-vp3u 00-030-463 158 FD 13.

Nach Auskunft der Geschäftsführung wurden die Versicherungen hinsichtlich von Doppelversicherungen überprüft.

Mit Verfügung vom 23. Januar 2014 wurde beim Eigenbetrieb Musikschule gem. § 4 der Gemeindegeldverordnung (GemKVO) v. 11. Dezember 2009 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 01. Dezember 2010 die Einrichtung eines Handvorschusses in Höhe von 500 Euro für kleinere Anschaffungen und Ausgaben eingerichtet. Die Dienstanweisung Stadtkasse schreibt diesbezüglich eine Prüfung der Handvorschusskasse durch die Betriebsleitung vor. Mit Datum vom 13. Oktober 2016 wurde der Handvorschuss gemäß § 3 der Dienstanweisung für die Handvorschüsse unvermutet vom Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule geprüft.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Anlagenbuchhaltung

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO zu einer Anlagenbuchführung verpflichtet. Mit diesen Daten wird der Anlagennachweis und der Anlagenspiegel erstellt. Die horizontale Gliederung des Anlagennachweises in Anschaffungswerte, Zu- und Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen, Restbuchwerte ist in Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschrieben. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Anlagenkarten entsprechend zu gliedern. Die Gruppierung der Anlagenkarten richtet sich am besten nach dem vertikalen Aufbau des Anlagennachweises, wie ihn Anlage 3 zu § 10 Abs. 2 EigBVO festlegt.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 festgestellt, dass die Salden der Nebenbuchhaltung mit den jeweiligen Abstimmkonten im Hauptbuch übereinstimmen und somit eine ordnungsgemäße Buchführung durch das System gewährleistet ist.

Der geforderte Anlagenspiegel lag dem Jahresabschluss bei.

Personal

Der Fachbereich Revision wird die Überleitung der Mitarbeiter/innen in den TVÖD zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes im Rahmen der Einführung der neuen Entgeltordnung prüfen. Der Fachbereich Revision möchte darauf hinweisen, dass im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017 unter „Personalbereich“ ausführlich über

Die Entwicklung der Personalausgaben
Tarifliche Veränderungen 2017

auch im Bereich der Tübinger Musikschule berichtet wird.

Gebührenkalkulation

Mit der Vorlage 286/2013 wurde die Verwaltung durch den Gemeinderat beauftragt, die Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes „Tübinger Musikschule“ zu schaffen. Mit der Gründung des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule (TMS) zum 01.01.2014 ist die Verwaltung befugt, nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, eine Gebührensatzung zu erlassen. Die letzte Gebührenkalkulation wurde 2012 vorgenommen. Zwischenzeitlich hat sich die Kostensituation wesentlich verändert und deshalb ist eine neue Gebührenkalkulation notwendig (siehe Schaubild Ertragslage).

Die Tübinger Musikschule hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der Universitätsstadt Tübingen und dem Fachbereich Finanzen eine neue Gebührenkalkulation erstellt. Die Vorlage 200/2016 wurde am 25. Juli 2016 vom Gemeinderat beschlossen.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen des Prüfungsplans die Gebührenkalkulation als gesonderten Prüfungstatbestand festgelegt. Nach separater Prüfung wird das Prüfungsergebnis im Prüfbericht mit aufgenommen.

Kostenrechnung

Neben der Anlagebuchhaltung verfügt die Tübinger Musikschule über eine Betriebsabrechnung, die - ausgehend von den Zahlen der Hauptbuchhaltung – für die einzelnen Betriebszweige sowie für den gemeinsamen Verwaltungsbereich über Kostenstellen verfügt. Die Kostenrechnung war 2017 nicht Prüfungsgegenstand, wird jedoch im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation gesondert begutachtet.

Lagebericht

Der Eigenbetrieb ist nach § 11 EigBVO verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Gemäß § 289 Abs. 1 HGB ist zu berichten über den Geschäftsverlauf, über die Lage des Betriebes und über die Risiken der künftigen Entwicklung. Diese Aufzählung wird von § 11 EigBVO ergänzt. Danach ist außerdem einzugehen auf

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke usw.;
2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen;
3. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben;
4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen;
5. Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr;
6. Ertragslage der einzelnen Betriebszweige;
7. Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne.

Der Geschäftsbericht 2017 der Tübinger Musikschule (TMS) enthielt den geforderten Lagebericht. Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die nach § 11 EigBVO und § 289 Abs. 1 HGB geforderten Angaben.

Anhang

Mit § 10 EigBVO regelt das Eigenbetriebsrecht die Ausgestaltung des Anhangs. Durch die eigenbetriebsrechtlichen Verweisregeln ergeben sich die zu beachtenden Bestimmungen fast zur Gänze aus dem HGB. Das HGB regelt die Ausgestaltung und den Inhalt mit § 284 HGB. Der Anhang soll Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erläutern und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weitere Informationen geben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen.

Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die geforderten Inhalte.

Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes

An die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan (§ 14 Abs. 1 EigBG). Dieser ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage des Haushaltsplans der Stadt. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist nach § 4 EigBVO eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde mit folgenden Planansätzen festgesetzt:

In den Erträgen des Erfolgsplans auf	2.777.550 Euro
In den Aufwendungen des Erfolgsplans auf	2.777.550 Euro
In den Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans	120.870 Euro
Die Kreditemächtigung für Kredite von Dritten wird auf festgesetzt.	0 Euro
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf festgesetzt.	555.600 Euro
Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0 Euro

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und schätzt das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) voraus.

Das Eigenbetriebsrecht enthält keinen Grundsatz der sachlichen Bindung der Ansätze (vgl. dagegen § 7 Abs.

3 GemHVO), daher besteht eine umfassende „echte und unechte“ gegenseitige Deckungsfähigkeit. Dies ermöglicht eine große Beweglichkeit in der finanzwirtschaftlichen Betriebsgestaltung.

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern.

	Ist 2017 Euro	Plan 2017 Euro	Prozent Abweichung Plan	Differenz Plan 2017 zu IST 2017
Materialaufwand	28.452 €	30.200 €	5,79%	1.748 €
Löhne und Gehälter, Honorare, Fortbildungskosten	1.718.198 €	1.728.091 €	0,57%	9.893 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	494.727 €	481.839 €	-2,67%	-12.888 €
Abschreibungen	19.238 €	17.500 €	-9,93%	-1.738 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	931 €	50 €	-1762,00%	-881 €
Sonst. betriebliche Aufwendungen	511.715 €	519.430 €	1,49%	7.715 €
Summe Aufwendungen	2.773.261 €	2.777.110 €		3.849 €
Erlöse von Außen	1.643.344 €	1.628.890 €	0,89%	14.454 €
Zuschüsse der Stadtverwaltung	1.136.004 €	1.137.320 €	-0,12%	-1.316 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Betriebe	923 €	0 €	100,00%	923 €
Sonstige betriebliche Erträge	31.925 €	11.340 €	181,53%	20.585 €
Betriebserlöse insgesamt	2.812.196 €	2.777.550 €		34.646 €
Betriebsergebnis	38.935 €	440 €		38.495 €
Finanzerträge	0 €	0 €		0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €		0 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag (Grundsteuer)	384 €	440 €	-12,73%	-56 €
Jahresüberschuss/-Fehlbetrag	38.551 €	0 €		38.551 €

Vermögensplan

Nach § 2 EigBVO sind alle das Vermögen verändernden Einnahmen und Ausgaben (vorhandene Finanzierungsmittel; voraussehbare Finanzierungsmittel; Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres; notwendige Verpflichtungsermächtigungen; Veränderungen des Anlagevermögens=Abgang aus Anlagevermögen; Kreditaufnahmen; Zuschüsse der öffentlichen Hand zu Investitionen; Ertragszuschüsse) im Vermögensplan zu veranschlagen; er ist zu gliedern nach Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 EigBVO).

Im Vermögensplan sind also grundsätzlich nur die langfristigen Vermögensbeschaffungen und die dazu notwendigen Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel) darzustellen. Das heißt auch, dass der Jahresgewinn des Betriebs vor dem Verwendungsbeschluss des Gemeinderats als Finanzierungsmittel im Vermögensplan zu veranschlagen ist. Dies geht aus dem Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) hervor.

Der Eigenbetrieb ist zur Erstellung einer Vermögensplanabrechnung verpflichtet. Da die tatsächliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr zwangsläufig von den Planzahlen des Vermögensplans mehr oder weniger abweicht, sind die Planabweichungen durch eine Vermögensplanabrechnung zu ermitteln. Zu beachten ist jedoch, dass Ausgabemittel für einzelne Vorhaben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung übertragen werden können (§ 2 Abs. 4 EigBVO). Wird davon Gebrauch gemacht, darf der restliche Ausgabebedarf nicht mehr in einem späteren Vermögensplan veranschlagt werden, sondern ist in der Vermögensplanabrechnung zu berücksichtigen.

Dem Jahresabschluss 2017 der Tübinger Musikschule lag eine Vermögensplanabrechnung zur Ermittlung der Unter/Überfinanzierung des langfristigen Vermögens bei. Vom Eigenbetrieb Tübinger Musikschule wurde ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 187.866,16 Euro (Vorjahr: 169.081,94 Euro) ermittelt.

Stellenplan

Nach § 14 EigBG ist der Stellenplan Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 3 EigBVO muss die Stellenübersicht die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. Abs. 2 des § 14 EigBVO schreibt vor, dass die Stellenübersicht nach Betriebszweigen gegliedert werden soll. Zum Vergleich sollen die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und die tatsächlich besetzten Stellen angegeben werden. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 lag dem Fachbereich Revision ein Stellenplan vor.

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tübinger Musikschule (TMS). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Aus Sicht des Fachbereichs Revision bestehen daher keine Einwände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der vorliegenden Form festzustellen und der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Tübingen, den 8. Mai 2018
Fachbereich Revision



Berthold Rein



Matthias Haag

Bilanz – Aktiva

Aktiva	Anhang	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.1		
1. Lizenzen, Homepage		0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Musikinstrumente		130.493,11	128.617,72
2. Sachvermögen (Mobiliar)		1.833,15	1.885,97
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.828,10	6.197,39
Summe Sachanlagen	4.1	138.154,36	136.701,08
Summe Anlagevermögen		138.154,36	136.701,08
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte		0,00	0,00
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.2		
1. Forderungen gegenüber der Stadt		0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber Dritten		12.403,48	13.459,87
Summe Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		12.403,48	13.459,87
III. Wertpapiere		0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Bankguthaben	4.3	266.121,53	300.522,80
Summe Umlaufvermögen		278.525,01	313.982,67
Sonstige Forderungen		1.029,00	115,00
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		4.738,64	4.574,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.4	5.767,64	4.689,51
Summe Aktiva		422.447,01	455.373,26

Bilanz – Passiva

Passiva	Anhang	31.12.2017	31.12.2016
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital			
1. Kapitaleinlage		146.608,54	146.608,54
2. Gewinnvortrag		0,00	61.370,05
Summe Stammkapital		146.608,54	207.978,59
II. Rücklagen			
1. allgemeine Rücklagen		61.370,05	0,00
2. zweckgebundene Rücklagen		96.465,61	0,00
Summe Rücklagen		157.835,66	0,00
III. Gewinn/Verlust	4.5	38.551,29	106.465,61
Summe Eigenkapital		342.995,49	314.444,20
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00	0,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.6	2.650,49	0,00
1. Rückstellungen Arbeitszeitkonten		9.076,72	6.584,64
2. Sonstige Rückstellungen		0,00	0,00
3. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten		8.060,00	17.720,00
4. Rückstellungen für Abschluss- u. Prüfungskosten		5.300,00	5.300,00
D. Rückstellungen	4.7	22.436,72	29.604,64
1. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		29.198,41	9.869,12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		7.878,25	17.650,72
3. Sonstige Verbindlichkeiten		17.287,65	54.934,58
E. Verbindlichkeiten	4.8	54.364,31	82.454,42
F. Rechnungsabgrenzungsposten	4.9	0,00	28.870,00
Summe Passiva		422.447,01	455.373,26

Gewinn- und Verlustrechnung 2017

	Anhang	2017	2016
		EUR	EUR
Umsatzerlöse			
Erlöse von Außen	3.1.	1.643.344,17	1.675.327,58
Erlöse von städtischen Dienststellen	3.1.	1.136.003,71	1.163.069,55
Summe Umsatzerlöse		2.779.347,88	2.838.397,13
Sonstige betriebliche Erträge	3.2.	31.925,40	43.822,88
Materialaufwand	3.3		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-28.452,06	-27.438,95
Summe Materialaufwand		-28.452,06	-27.438,95
Personalaufwand	3.4		
Löhne und Gehälter		-1.673.738,02	-1.624.637,59
Soz. Abgaben und Aufw. für Altersvorsorge		-494.727,36	-481.220,95
Zuführung Rückstellung für Urlaubsansprüche		-9.076,72	-6.584,64
Honorare		-39.556,57	-47.054,63
Reise- und Fortbildungskosten		-4.903,13	-5.230,01
Summe Personalaufwand		-2.222.001,80	-2.164.727,82
Abschreibungen	3.5	-19.237,88	-20.295,74
Verluste aus Abgang v. Gegenständen d.		0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-502.637,86	-563.130,57
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		922,79	222,50
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.6	-931,36	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.7	38.935,11	106.849,43
Sonstige Steuern	3.8	-383,82	-383,82
Jahresüberschuss		38.551,29	106.465,61

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenklasse	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte			Kennzahlen	
	Anfangsbestand zum 01.01.2017	Zugang + Abgang	Umbuchungen	Endbestand zum 31.12.2017	Anfangsbestand zum 01.01.2017	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesamelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand zum 31.12.2017	Restbuchwerte zum 31.12.2017	Restbuchwerte zum 31.12.2016	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Immaterielle Vermögensgegenstände															
Lizenzen	1.200,00	0	0	0	1.200,00	1200,00	0,00	0	1.200,00	0,00	0,00	0,0	0,0		
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.200,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	0,00	0,0	0,0		
Sachanlagen															
Musikinstrumente															
Tastensinstrumente	78.475,92	700,00	0,00	0,00	79.175,92	17.752,24	4.482,07	0,00	22.234,31	56.941,61	60.723,68	5,7	71,9		
Streichinstrumente	167.732,90	2.550,00	0,00	0,00	170.282,90	163.852,26	749,04	0,00	164.601,30	5.681,60	3.880,64	0,4	3,3		
Zupfinstrumente	57.286,10	0,00	0,00	0,00	57.286,10	55.510,66	160,92	0,00	55.671,58	1.614,52	1.775,44	0,3	2,8		
Holzbläser	160.522,49	2.445,00	229,00	0,00	162.738,49	140.820,03	2.507,47	229,00	143.098,50	19.639,99	19.702,46	1,5	12,1		
Blechbläser	91.515,34	4.255,00	0,00	0,00	95.770,34	86.784,47	514,13	0,00	87.298,60	8.471,74	4.730,87	0,5	8,8		
Schlaginstrumente	61.625,07	1.195,00	0,00	0,00	62.820,07	28.656,46	3.700,70	0,00	32.357,16	30.462,91	32.968,61	5,9	48,5		
Musikelektronik	9.157,60	3.864,50	0,00	0,00	13.022,10	4.321,58	1.019,78	0,00	5.341,36	7.680,74	4.836,02	7,8	59,0		
Geringw. Witsgüter Instrumente	7.338,67	847,00	0,00	0,00	8.185,67	7.338,67	847,00	0,00	8.185,67	0,00	0,00	10,3	0,0		
Summe Musikinstrumente	633.654,09	15.856,50	229,00	0,00	649.281,59	505.036,37	13.981,11	229,00	518.788,48	130.493,11	128.617,72	2,2	20,1		
Sachvermögen (Mobiliar)	1.952,00	0,00	0	0	1.952,00	66,03	52,82	0	118,85	1.833,15	1.885,97	2,7	93,9		
Betriebs- und Geschäftsausstattung															
Geräte Hausverw altung	5.754,69	594,41	0,00	0,00	6.349,10	1.363,20	528,04	0	1.891,24	4.457,86	4.391,49	8,3	70,2		
Geräte	4.190,50	0,00	0,00	0,00	4.190,50	2.384,60	435,66	0	2.820,26	1.370,24	1.805,90	10,4	32,7		
Geringw. Wirtschaftsgüter	7.065,03	3.958,25	0,00	0,00	11.023,28	7.065,03	3.958,25	0	11.023,28	0,00	0,00	0,0	0,0		
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.010,22	4.552,66	0,00	0,00	21.562,88	10.812,83	4.921,95	0,00	15.734,78	5.828,10	6.197,39	22,8	27,0		
Summe Sachanlagen	652.616,31	20.409,16	229,00	0,00	672.796,47	515.915,23	18.955,88	229,00	534.642,11	138.154,36	136.701,08	2,8	20,5		
Summe Anlagevermögen	653.816,31	20.409,16	229,00	0,00	673.996,47	517.115,23	18.955,88	229,00	535.842,11	138.154,36	136.701,08	2,8	20,5		

Berechnung der jährlichen zulässigen Freien Rücklagen

Berechnung nach Förderrichtlinien der Stadt			
	Jahres Betrag	Prozent	Betrag
Personalkosten	0,00 €	20%	0,00 €
Sachmittelpauschale	0,00 €	100%	0,00 €
Summe			0,00 €
Berechnung der gebundenen Mittel/Rücklagen			
Geldvermögen/Liquidität			266.121,53 €
Forderung u. sonst. Vermögensgegen.			12.403,48 €
Verbindlichkeiten			54.364,31 €
Rückstellungen			22.436,72 €
gebundene Rücklagen (Tabelle unten)			96.465,61 €
Summe			105.258,37 €

Berechnung nach AO			
	Jahres Betrag	Prozent	Betrag
zeitnah zu verwendende Mittel	0,00 €	10%	0,00 €
Mitgliedsbeiträge	12.088,50 €	10%	1.208,85 €
Spenden	1.413.614,04 €	10%	141.361,40 €
Zuschüsse	16.564,40 €	10%	1.656,44 €
Gewinne aus wirtsch. Geschäftsbetrieb	21.986,89 €	10%	2.198,69 €
Gewinne aus Zweckbetrieben	0,00 €	33%	0,00 €
Erträge aus Vermögen (z.B. Zinsen)			
Summe			146.425,38 €

Übersicht Rücklagen Anhand Bilanz oder VMR auszufüllen	
Betriebsmittelrücklage	0,00 €
Rücklage Wiederbeschaffung	96.465,61 €
Rücklage Ideeller Bereich	0,00 €
Rücklage Geschäftsbereich	0,00 €
Projektbezogene Rücklage	0,00 €
Sonstige Rücklage	0,00 €
Freie Rücklage	61.370,05 €

Abgleich Freie Rücklage	
Zulässige freie Rücklage	146.425,38 €
bereinigtes Geldvermögen	105.258,37 €
Nicht ausgeschöpfte freie Mittel*	0,00 €
Mittel zur zeitnahen Verwendung	-41.167,01 €

Legende

- Mittel für freie Rücklage sind übrig
- Mittel komplett ausgeschöpft
- Mittel zu hoch, zeitnah verwenden

Mittel können bis zu 3 Jahre vorgetragen werden

Nichts veranlassen

Mittel müssen zeitnah verwendet oder gebunden werden, sonst droht Verlust gemeinnützigkeit

* Mittel max. bis zu 3 Jahre aus Vorjahren, Zahl positiv eintragen

Fachbereich Revision Matthias Haag und Helmut Pfeiffer

